

bürgerliche Grundvorstellung vom Zivilprozeß überhaupt, aus der heraus jene Maximen abgeleitet und in ihrem Klassencharakter verstanden werden können. Für den bürgerlichen Gesetzgeber, für Theoretiker und Praktiker war und ist der Zivilprozeß seinem Wesen nach ein Zweikampf der Parteien, der vor Gericht ausgetragen wird. Das Gericht läßt diesen Zweikampf vor sich abrollen und registriert sein Ergebnis im Urteilsspruch. Eine solche Grundkonzeption des Verfahrens, die nur der prozeßrechtstheoretische Ausdruck der das bürgerliche Zivilrecht beherrschenden Privateigentümergeologie ist, muß für das sozialistische Zivilprozeßrecht mit Entschiedenheit abgelehnt werden. Sie widerspricht dem Grundgedanken der engen Verbindung der Rechtspflegeorgane mit dem Leben der Werktätigen, dem echten Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Staat, das auch für das Verhältnis von Gericht und Parteien im Zivilverfahren bestimmend ist. Wenn die sozialistische Gesellschaft die moralisch-menschliche Kraft entfaltet, um Überzeugung und Erziehung zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit, auch der Rechtsprechung in Zivilsachen, zu machen, so schließt das von vornherein Positionen aus, die im Zivilprozeß einen Zweikampf in Privatangelegenheiten sehen und dem Gericht die Rolle eines Wächters über die Einhaltung der in der Prozeßordnung verankerten Regeln dieses Zweikampfs zusprechen.

Vielmehr sind die für die Verhandlung und Entscheidung des Zivilprozesses zuständigen sozialistischen Rechtspflegeorgane, die Gerichte, im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers verpflichtet, den Sachverhalt und die Ursachen des Streitfalls in einem konzentrierten und zügigen Verfahren sorgfältig aufzuklären — das ist der wesentliche Inhalt der grundsätzlichen *Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts*. Die Entscheidung in diesem dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit verpflichteten Verfahren darf nur ergehen* wenn der für sie erhebliche Sachverhalt ermittelt worden ist, was z. B. Versäumnisurteile in Zivilsachen, wie sie heute nach §§ 330, 331 ZPO möglich sind, künftig ausschließt. Wesentliche Garantien für die Erreichung dieses Prozeßzieles bieten die Grundsätze der *Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens*. Sie sollen wegen ihrer engen Zusammengehörigkeit und ihrer gegenseitigen Durchdringung in dem neuen Gesetz in folgender Weise zusammengefaßt werden:

„1. Die Verhandlungen in Zivilverfahren werden mündlich und in öffentlicher Sitzung bei dem zur Entscheidung berufenen Gericht durchgeführt. Ein Rechtsstreit darf ohne vorherige mündliche Verhandlung nicht entschieden werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. An der Entscheidung dürfen nur diejenigen Richter mitwirken, die am letzten Termin der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Der Entscheidung sind nur die tatsächlichen Umstände zugrunde zu legen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

2. Das Gericht kann für die Verhandlung oder einen ihrer Abschnitte die Öffentlichkeit durch begründeten Beschluß ausschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sittlichkeit oder der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen notwendig ist. Die Öffentlichkeit kann auch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn dies im Interesse der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts oder der Aussöhnung der Parteien geboten ist. Bei nichtöffentlichen Verhandlungen kann die Anwesenheit einzelner Personen zugelassen werden.“

Bereits aus den bisherigen Ausführungen ergeben sich wichtige Anhaltspunkte für die *Stellung der Prozeßparteien* im künftigen Zivilverfahren. Es wäre grundfalsch, sie als bloße Objekte der gerichtlichen Tätigkeit aufzufassen. Ihre aktive Mitwirkung in einem Prozeß, in dem die Hinführung der Parteien durch das Gericht auf den Weg der bewußten, eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Beziehungen auf der Grundlage der Erforschung der objektiven Wahrheit die Leitung des Verfahrens bestimmt, ist eine Lebensnotwendigkeit, die als prozessuales Grundrecht, zugleich aber auch als Grundpflicht einen essentiellen Teil der Konzeption des sozialistischen Zivilverfahrens darstellt.

Dementsprechend haben Kläger und Verklagter das Recht und die Pflicht, bei der Durchführung des Zivilverfahrens und bei der Erforschung der tatsächlichen Umstände des Rechtsstreits mitzuwirken, insbesondere an der Verhandlung teilzunehmen und mit ihren Erklärungen den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen. Darin ist das bereits in § 6 Abs. 1 GVG normierte Recht jedes Bürgers, vor Gericht gehört zu werden, mit erfaßt. In der neuen ZPO soll dieses Recht dahin präzisiert werden, daß die Parteien Anspruch darauf haben, mit ihrem Sachvorbringen und ihrer Rechtsauffassung vom Gericht gehört zu werden. Auch hier kommt es nicht bloß auf die programmatische Verkündung von Verfahrensprinzipien an, sondern auf ihre Realisierung in der Praxis. Deshalb soll den Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, die Verfahrensbeteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen und bei der verantwortungsbewußten Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen. Auch das ist ein Ausdruck der grundsätzlichen Abkehr von der bürgerlichen Zweikampftheorie und des Interesses der Gesellschaft an der unter aktiver Mitwirkung der Parteien erfolgenden Erforschung der objektiven Wahrheit als einer unabdingbaren Grundlage sozialistischer Zivilrechtspflege.

Daß die Gerichte im Zivilverfahren nur auf Antrag der Bürger oder juristischen Personen tätig werden, hingegen die Einleitung eines Zivilverfahrens von Amts wegen grundsätzlich abzulehnen ist, kann als gesichertes Ergebnis der bisherigen Gesetzgebungsarbeit angesehen werden?. Unklarheiten bestanden nur darüber, ob dem Staatsanwalt das Recht eingeräumt werden soll, an Stelle einer Prozeßpartei in jedem beliebigen Zivilverfahren eine selbständige Klage zu erheben. Nach dem bisherigen Ergebnis der Erörterungen^{7 8} soll der Staatsanwalt — abgesehen von speziellen Prozeßeinleitungsbefugnissen in familienrechtlichen Angelegenheiten, die meist schon nach geltendem Recht gegeben sind — nur in allen arbeitsrechtlichen und in denjenigen zivilrechtlichen Streitigkeiten selbständig Klage erheben können, in denen dies zum Schutze des Volkseigentums erforderlich ist.

An dem bewährten Grundsatz, daß die Gerichte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur im Rahmen der von den Parteien gestellten Anträge ihre Entscheidung zu treffen haben, soll festgehalten werden. Dem Gericht einen über diese Anträge hinausgehenden Entscheidungsspielraum zu eröffnen, würde den oben dargelegten Prinzipien des Verhältnisses von Rechtspflegeorganen und Bürgern und der damit zusammenhängenden Eigenverantwortlichkeit der Verfahrensbeteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten widersprechen.

⁷ Vgl. Nathan, a. a. O.

⁸ Vgl. hierzu wie auch allgemein zur Mitwirkung des Staatsanwalts im Zivilverfahren: G. Müller, „Zur prozessualen Stellung des Staatsanwalts in der künftigen ZPO“, NJ 1966 S. 498.